

„Fragen und Antworten“ Landmusikort des Jahres 2027

Stand: 25.08.2026

1. Ziel des Förderprogramms

Die Auszeichnung zum „Landmusikort des Jahres“ regt Kommunen und Gemeinden zu neuen Konzepten an, fördert innovative Projekte und befähigt lokale Leuchttürme mit ausstrahlendem Vorbildcharakter zur Sichtbarmachung und Vernetzung von Musikgeschehen.

Die Auszeichnung soll Kommunen in ländlichen Gebieten unterstützen und das Wirken als bundesweites Vorbild für ein ausgeprägtes Musikleben sichtbar machen.

2. Was wird gefördert (Fördergegenstand)?

Der Preis wird an Bewerber*innen mit einem **besonders lebendigen, innovativen, blühenden Kulturleben** und insbesondere das der Amateurmusik und des ehrenamtlichen Engagements verliehen. Kommunen aus dem ländlichen Bereich sind gemeinsam mit ihren kulturellen Einrichtungen, Vereinen und Ensembles eingeladen, sich um die Auszeichnung als Alleinstellungsmerkmal zu bewerben.

3. Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Die Bewerbung um den Landmusikort des Jahres muss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gestellt werden.

Die Bewerber*innen müssen in eines der **vier definierten Typen der Ländlichkeit** verortet sein und dürfen nur **maximal 12.000 Einwohner*innen** haben. Herauszufinden ist dies über des sog. [Thünen Atlas](#) (Klicke auf Thünen Landatlas, dann auf weitere Optionen. Wählen Sie dann Ihr *Bundesland* und Ihre *Kreisregion* aus. Ist Ihre *Kreisregion* nicht dabei, erfüllt diese die notwendigen Kriterien der Ländlichkeit nicht und ist somit nicht antragsberechtigt).

Ein* Bewerber*in, die*der bereits eine Auszeichnung erhalten hat, kann sich in den darauffolgenden **fünf Jahren** nicht mehr bewerben. Wer sich schon einmal ohne Erfolg beworben hat, kann es mit einer neuen Bewerbung in der nächsten Förderrunde gleich wieder probieren.

Was ist ländlich?

Als ländlich im Sinne der Projektförderung und der Auszeichnung „Landmusikort des Jahres“ gelten **Landgemeinden und Kleinstädte mit bis zu 12.000 Einwohner*innen**.

Ausnahmen sind zulässig: Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können berücksichtigt werden, indem nicht zwingend die Einwohner*innenzahl der gesamten Kommune als ausschlaggebend angelegt wird.

Nicht antragsberechtigt sind:

Vereine, Gruppen oder Privatpersonen können sich nicht selbst bewerben, sind jedoch herzlich eingeladen, ihrer Kommune durch Zuarbeit eine Bewerbung zu ermöglichen.

4. Antragstellung

Bis wann ist eine Antragstellung möglich?

Der Antrag muss **bis zum 31. Januar 2027** im Antragsystem eingereicht werden.

Im Anschluss wird sich unser Projektteam melden, sofern wir Rückfragen zu Ihrem Antrag haben.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Die Antragstellung erfolgt über ein digitales Antragsportal, welches Sie über unsere [Website](#) erreichen.

Bitte füllen Sie die Antragsfragen vollständig aus und laden Sie alle erforderlichen Nachweise hoch. Nur ein vollständiger Antrag kann für die Begutachtung durch die Fachjury weitergeleitet werden.

Sollten sich aus Ihrem Antrag Nachfragen oder notwendige Nachbesserungen ergeben, werden wir uns bei Ihnen melden.

5. Auszeichnung (Preisgelder)

Es werden **drei Bundespreise** vergeben.

- 1. Preis: 18.000 Euro
- 2. Preis: 10.000 Euro
- 3. Preis: 6.000 Euro

Des Weiteren werden 10 weitere **Förderpreise von jeweils 2.000 Euro** vergeben, die sich je nach Qualität auf die unterschiedlichen Bundesländer verteilen. Die Jury behält sich vor, die Höhe und Verteilung der Förderpreise je nach Qualität der eingegangenen Bewerbungen flexibel zu verteilen.

Ist das Preisgeld zweckgebunden?

Das Preisgeld soll der Amateurmusik oder der Zusammenarbeit zwischen Profi- und Amateurmusik vor Ort zugutekommen und gleichzeitig ein neues Projekt anstoßen, welches die musikalischen Strukturen vor Ort stärkt und weiterentwickelt. Ideen für die Verwendung des Preisgeldes müssen jeweils im Antrag geschildert werden.

Die Kommune ist verpflichtet, den Einsatz der Mittel mit den Vereinen vor Ort abzustimmen und zusätzlich oder durch das Preisgeld ein gemeinsames Projekt für die Amateurmusik und/oder in Zusammenarbeit mit der professionellen Szene zu entwickeln.

6. Verfahren

Wer entscheidet über die eingereichten Anträge?

Die eingereichten Anträge werden von einer unabhängigen 9-köpfigen Fachjury begutachtet. Die Juror*innen kommen aus unterschiedlichen Bundesländern und ist divers zusammengestellt.

Nach welchen Kriterien entscheidet die Jury?

Die fachkundige unabhängige Jury bewertet unter den eingehenden Bewerbungen die **Qualität** und die **Kreativität des musikalischen Angebotes** unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Kriterien. Die Anträge werden nach einer formalen Prüfung durch den BMCO direkt an die Jury zur Bewertung weitergeleitet.

- Nachweisbare Wirksamkeit, Kreativität und Qualität musikalischer Angebote
- Zusammenspiel zwischen Profimusiker*innen/Institutionen und amateurmusikalischen Vereinen und Projektensembles ohne Vereinsform/Initiativen
- Gemeinde als Identifikationsort für musikalisches Wirken: Die Gemeinde versteht sich als Musikort und lebt diesen Wert in ihrer alltäglichen Arbeit (finanziell als auch ideell)
- Einbindung von Menschen, die bisher keinen Zugang zur Musik hatten: niedrigschwellige Angebote
- Offenheit für Neues (neue Formate, neue Zielgruppen, neue Ideen, neue Ensembles...)
- Rolle des ehrenamtlichen Engagements
- Nachhaltigkeit der musikalischen Strukturen vor Ort
- Projektidee, das mit dem Preisgeld angestoßen werden soll

Wann und wie werde ich über die Entscheidungen der beratenden Jury informiert?

Bis Mitte April 2027 entscheidet eine unabhängige Fach-Jury über die eingereichten Anträge.

Wer als Landmusikort ausgezeichnet wird, wird Anfang Mai 2027 bekannt gegeben. Den Gewinner*innen wird empfohlen eine öffentlichkeitswirksame Preisverleihung zu veranstalten – sei es in einem bereits bestehenden Rahmen eines Festes oder in Form eines eigenen Formats. Die Preisverleihungen können nach rechtzeitiger Abstimmung durch beide Verbände öffentlichkeitswirksam begleitet werden.